

Verfahrensschritte für den Beschluss und die Umsetzung von *kurzfristigen follow-up-Maßnahmen* im Rahmen der UDE-internen Zertifizierung/Akkreditierung, Rezertifizierung/Reakkreditierung und wesentlichen Änderung von Studiengängen

Vom Rektorat verabschiedet am 31.08.2016, geändert und dem Rektorat zur Kenntnis gegeben am 25.09.2019.

Verfahrensschritte		Akteure/Aufgaben
1	Beschluss von für die (Re-)Zertifizierung/(Re-)Akkreditierung <i>kurzfristig erforderliche/r Maßnahme(n) (kurzfristige follow-up Maßnahmen)</i>	<u>Das Rektorat</u> beschließt aa) die UDE-interne Zertifizierung/Akkreditierung eines Studiengangs zunächst für ein Jahr oder ab) die UDE-interne Rezertifizierung/Reakkreditierung eines Studiengangs zunächst ggf. für ein Jahr oder für sechs Jahre oder ac) die wesentliche Änderung eines Studiengangs unter der Maßgabe, dass die folgende(n) <i>kurzfristige(n) follow-up Maßnahme(n)</i> innerhalb einer Frist von 9 Monaten behoben wird/werden. ba) – bx): <i>kurzfristige follow-up Maßnahme(n)</i>
2	Umsetzung der <i>kurzfristige(n) follow-up Maßnahme(n)</i>	<u>Die Fakultät</u> setzt die <i>kurzfristige(n) follow-up Maßnahme(n)</i> um und wird hierbei ggf. von den <u>gem. Akteur-Kriterienmatrix (AKM) Zuständigen</u> beratend unterstützt. <u>Die Fakultät</u> fertigt einen Bericht über die Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i> an und richtet diesen über das <u>Dez. HSPL</u> an den <u>Rektor</u> .
(3)	Ggf. Erinnerung	Vier Monate vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i> erinnert das <u>Dez. HSPL</u> die <u>Fakultät</u> an den anstehenden Nachweis über die Behebung des/r Mangels/Mängel.
4	Prüfung des Berichts	Das <u>Dez. HSPL</u> prüft den von der <u>Fakultät</u> angefertigten Bericht und leitet ihn im Rahmen der Zuständigkeiten ggf. an <u>Justitiariat</u> , <u>Einschreibungs- und Prüfungswesen</u> , <u>Akademisches Auslandsamt</u> , <u>Zentrum für Lehrerbildung und ZHQE</u> weiter. <u>Die Akteure</u> kommentieren den Bericht und teilen dem <u>Dez. HSPL</u> mit, ob die <i>kurzfristige(n) follow-up Maßnahme(n)</i> durch die Weiterentwicklung des Studiengangs umgesetzt wurde(n).
5	Rektoratsbeschluss über Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i>	Das <u>Dez. HSPL</u> fertigt eine Beschlussvorlage für das <u>Rektorat</u> an und empfiehlt a) die Ausdehnung der UDE-internen (Re-)Zertifizierung/(Re-)Akkreditierung des Studiengangs auf 6 Jahre bzw. empfiehlt die Bestätigung des Fortbestehens der Rezertifizierung/Reakkreditierung aufgrund erfolgter Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i> oder

Verfahrensschritte		Akteure/Aufgaben
		b) die Ausdehnung der (Re-)Zertifizierung/(Re-)Akkreditierung um ein weiteres Jahr bzw. die Bestätigung des Fortbestehens der Rezertifizierung/Reakkreditierung und die Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Gelegenheit zur Nachbesserung für die Fakultät, da die Umsetzung <i>der kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i> nicht nachgewiesen wurde.
(6)	Ggf. Nachbesserung	<u>Die Fakultät</u> setzt die <i>kurzfristige(n) follow-up Maßnahme(n)</i> um und wird hierbei ggf. von den <u>gem. AKM Zuständigen</u> beratend unterstützt. <u>Die Fakultät</u> fertigt einen Bericht über die Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i> an und richtet diesen über das <u>Dez. HSPL</u> an den <u>Rektor</u> .
(7)	Ggf. Prüfung des Berichts über die Nachbesserung	Das <u>Dez. HSPL</u> prüft den von der <u>Fakultät</u> angefertigten Bericht und leitet ihn im Rahmen der Zuständigkeiten ggf. an <u>Justitiariat, Einschreibungs- und Prüfungswesen, Akademisches Auslandsamt, Zentrum für Lehrerbildung und ZHQE</u> weiter. <u>Die Akteure</u> kommentieren den Bericht und teilen dem <u>Dez. HSPL</u> mit, ob die <i>kurzfristige(n) follow-up Maßnahme(n)</i> durch die Weiterentwicklung des Studiengangs umgesetzt wurde(n).
(8)	Ggf. endgültiger Rektoratsbeschluss über die Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme</i>	Das <u>Dez. HSPL</u> fertigt auf Grundlage der Nachreichung eine Beschlussvorlage für das <u>Rektorat</u> an und empfiehlt die a) die Ausdehnung der UDE-internen (Re-)Zertifizierung/(Re-)Akkreditierung des Studiengangs auf 6 Jahre bzw. empfiehlt die Bestätigung des Fortbestehens der Rezertifizierung/Reakkreditierung aufgrund erfolgter Umsetzung der <i>kurzfristigen follow-up Maßnahme(n)</i> oder b) fallabhängig das weitere Vorgehen, sofern die Umsetzung der Maßnahme nicht festgestellt werden kann. Gemäß QM-Handbuch (Stand Dez. 2016, S. 38) kann grundsätzlich ein Studiengang auch eingestellt werden, wenn die <i>kurzfristige follow-up Maßnahme</i> nicht umgesetzt wird.